

Als Vermögen werden alle verwertbaren Vermögensgegenstände berücksichtigt, die vor dem Leistungsbezug vorhanden waren. Die Verwertbarkeit ist gegeben, wenn es für den Lebensunterhalt direkt verwendet oder sein Geldwert durch Verbrauch oder Verkauf etc. genutzt werden kann. Es gibt allerdings Freibeträge und bestimmte Vermögen, die überhaupt nicht berücksichtigt werden.

Karenzzeit

Geht man neu in den Leistungsbezug über, besteht im ersten Jahr des Leistungsbezugs eine sogenannte Karenzzeit. Sie bedeutet, dass für das erste Jahr des Leistungsbezugs besondere Regeln gelten. Eine neue Karenzzeit entsteht wenn 3 Jahre kein Leistungsbezug nach SGB II besteht.

Vermögen in der Karenzzeit

Während der Karenzzeit gelten für die erste Person der Bedarfsgemeinschaft 40.000 € als angemessen, für jede weitere Person 15.000 €. Desweiteren gilt jedes selbst genutzte Haus- oder Wohneigentum, egal wie groß, als angemessen. Eine neue Karenzzeit beginnt nach mindestens 3 Jahren ohne Leistungsbezug.

Vermögen nach der Karenzzeit

Nach der Karenzzeit gilt ein Freibetrag von 15.000 € pro Person in der Bedarfsgemeinschaft. Die Freibeträge können innerhalb der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden.

Kein Vermögen

Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen:

- angemessener Hausrat,
- ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person, mit einem Verkehrswert von 15.000 €,
- ein selbst genutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von bis zu 140 Quadratmetern,
- eine Eigentumswohnung von bis zu 130 Quadratmetern,
- Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für die betreffende Person eine besondere Härte bedeuten würde,
- Vermögenswerte, die für die Altersvorsorge vorgesehen sind.

Darlehen

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II sind als Darlehen zu erbringen, wenn Vermögen zwar grundsätzlich zu berücksichtigen ist, aber ein entsprechender Einsatz tatsächlich nicht sofort möglich ist oder für die inhabende Person des Vermögens die sofortige Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde. Vermögen ist z. B. nicht sofort verwertbar, wenn die Veräußerung einer berücksichtigungsfähigen Immobilie eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt oder eine Geldanlage/ ein Versicherungswert von dem Geldinstitut/ Versicherungsunternehmen nicht sofort ausgezahlt werden kann.

Beratungsstelle Erwerbslosigkeit u. Arbeit
eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 9
40210 Düsseldorf

Tel. 0211 17302-39
Fax 0211 17302-13
Web www.zwd.de/bea
E-Mail bea@zwd.de

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo - Do 9 - 16 Uhr
Mi 16 - 18 Uhr
Fr 9 - 14 Uhr

